

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 25
steueramt.so.ch

14. Juli 2023

Straflose Selbstanzeige

Jede steuerpflichtige natürliche oder juristische Person¹ kann dem Steueramt grundsätzlich einmal bisher nicht deklarierte Einkünfte und Vermögenswerte straflos anzeigen. Dies gilt auch für mitwirkende Dritte. In diesen Fällen bleibt nur die anzeigende Person straflos, nicht aber die steuerhinterziehende Person, es sei denn, sie reichen eine gemeinsame Selbstanzeige ein.

1. Begriff

Eine straflose Selbstanzeige liegt vor, wenn eine steuerpflichtige Person dem Steueramt aus eigenem Antrieb meldet, dass eine frühere Veranlagung zu tief ausgefallen ist, weil sie vorsätzlich oder fahrlässig eine wahrheitswidrig oder unvollständig ausgefüllte Steuererklärung eingereicht hat.

2. Voraussetzungen

Für die Straflosigkeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Anzeige erfolgt zum ersten Mal.
- Die Hinterziehung darf im Moment der Mitteilung durch die steuerpflichtige Person keiner Steuerbehörde bekannt sein.
- Die steuerpflichtige Person muss das Steueramt bei der Feststellung der hinterzogenen Einkünfte und Vermögenswerte vorbehaltlos sowie aktiv unterstützen. Die Einkünfte und Vermögenswerte sind offenzulegen sowie die entsprechenden Belege einzureichen.
- Die steuerpflichtige Person muss sich ernsthaft bemühen, die Nachsteuern und die Zinsen zu bezahlen.

3. Folgen

Liegt eine erstmalige Selbstanzeige vor und sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Die Busse wegen Steuerhinterziehung und auch eine allfällige Bestrafung wegen Steuerbetrugs sowie einer damit zusammenhängenden Urkundenfälschung entfallen. Die Nachsteuern, d. h. die hinterzogenen Steuern sowie Zinsen, werden für maximal zehn Jahre erhoben. Allfällige weitere Steuern (z. B. Mehrwertsteuern) sowie andere Abgaben (z. B. AHV-Beiträge) bleiben geschuldet. Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse 20% der vorsätzlich oder fahrlässig hinterzogenen Steuern.

4. Vorgehen

Eine Selbstanzeige ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie ist jedoch als solche zu bezeichnen, damit sie als Selbstanzeige entgegengenommen werden kann. Wir empfehlen die Selbstanzeige schriftlich einzureichen, die bisher nicht deklarierten Einkünfte sowie Vermögenswerte aufzuführen und wenn möglich entsprechende Belege beizulegen. Das blosses Aufführen bisher nicht deklarerter Vermögenswerte in der Steuererklärung stellt keine Selbstanzeige dar.

Selbstanzeigen sind an die oben genannte Adresse zu senden.

¹ Als Person gelten sowohl Frauen als auch Männer sowie sämtliche weiteren non-binären Formen.